Vollmacht zur Anmeldung der

☐ Eheschließung ☐ Lebenspartnerschaft

Unsere Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft soll vor dem Standesamt in _____ stattfinden.

Wunschtermin: _____.

Angaben zur Person:

Familienname, Geburtsname	
Vorname(n)	
evtl. Vatersname, Eigenname	
Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche	Eintrag in die Personenstandsbücher ☐ ja ☐ nein
Staatsangehörigkeit	
Geburtstag	
Geburtsort	
Vollständige Anschrift	
Familienstand ☐ ledig ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ Ehe oder Lebenspartnerschaft Anzahl der Vorehen _____ / Lebenpartnerschaften: _____ . / aufgehoben	
☐ volljährig ☐ minderjährig	geschäftsfähig: ☐ ja ☐ nein

☐ Ich bin mit meiner(m) Verlobten / Partner(in) nicht in gerader Linie verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft. Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister.

☐ Mein(e) Verlobte(r) / Partner(in) und ich sind durch Annahme als Kind voll- oder halbbürtige Geschwister. Die Befreiung von diesem Eheverbot durch das Familiengericht liegt vor.

Frühere Ehen und / oder eingetragene Lebenspartnerschaften:

Familienname, Geburtsname und Vorname(n) des *letzten* Ehegatten / Partners	
Ereignistag und -ort	
Ehe / Partnerschaft aufgelöst seit	evtl. Sterbeort / Auflösungsgericht
Weitere Vorehen oder Lebenspartnerschaften und Auflösungen dieser Ehen / Partnerschaften (Namen der jeweiligen Partner, Ereignistag und -ort, Ehe / Partnerschaft aufgelöst durch / seit	

Gemeinsame Kinder (Angabe nur bei Beantragung der Eheschließung, nicht bei Lebenspartnerschaften):

☐ Ich habe mit meiner(m) Verlobten keine gemeinsamen Kinder.
☐ Ich habe mit meiner(m) Verlobten die nachstehend aufgeführten gemeinsamen Kinder:
(Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, vollständige Anschrift)

Abkömmlinge:

☐ Ich habe keinen Abkömmling mit dem ich in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebe.
☐ Ich lebe in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit den nachstehend aufgeführten minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Abkömmlingen:
(Familienname, Vornamen, Geburtstag und -ort, vollständige Anschrift)

Namensführung in der Ehe:

Wir wollen nach deutschem Recht den
Geburtsnamen ☐ des Mannes ☐ der Frau ☐ des Partners "....."
Familiennamen ☐ des Mannes ☐ der Frau ☐ des Partners "....."
zu unserem Ehe- / Partnerschaftsnamen bestimmen.

Mein Geburtsname wird nicht Ehename. Ich möchte dem Ehe- / Partnerschaftsnamen
☐ meinen Geburtsnamen ☐ einen Teil meines Geburtsnamens .....
☐ meinen Familiennamen ☐ einen Teil meines Familiennamens .....
☐ voranstellen ☐ anfügen.

☐ Wir wollen unsere Namensführung in der **Ehe** nach ausländischem Recht bestimmen.

☐ Wir wollen keine Erklärung zur Namensführung in der Ehe / Lebenspartnerschaft abgeben.

Familienname, Vornamen und vollständige Anschrift des / der Verlobten / Bevollmächtigten zur Anmeldung der Eheschließung / Lebenspartnerschaft:

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber dem Standesbeamten als Ordnungswidrigkeit (u.U. strafrechtlich) geahndet werden können. Ich habe nichts verschwiegen, was zu einer Aufhebung der Ehe / Lebenspartnerschaft führen könnte. Ich bin damit einverstanden, dass mein(e) Verlobte(r) / Partner(in) / Bevollmächtigte(r) unsere Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft anmeldet.

_____
(Ausstellungsort, Datum und Unterschrift)

HINWEISE:

Zur Anmeldung der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft in Bayreuth

bitte telefonisch einen Termin vereinbaren: ☎ 251233!

Die Anmeldung beim Standesamt in Bayreuth erfolgt im Rathaus I, Luitpoldplatz 13, Zi.Nr. 106, dazu bitte ausreichend Zeit (je nach Fall: ca. 30 bis 45 Minuten) und Bargeld mitbringen (bei Eheschl. / Begründ. der Lebensp.schaft in Bayreuth + Kauf eines Stammbuches ca. 90 €)! Für Trauungen "*im Alten Rathaus*" in Bayreuth entstehen *zusätzlich* noch **175 € Mehrkosten!**

Für die Trauungen "*im Sonnentempel der Eremitage*" fallen ebenfalls **weitere Gebühren (ca. 340 €)** an!

Anmeldung der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft

Versteht ein Verlobter die deutsche Sprache nicht, soll zur Anmeldung ein Dolmetscher (**Ausweis!**) mitgebracht werden.

Die Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft **muss** grundsätzlich, von **beiden** Verlobten **persönlich**, bei einem Standesamt angemeldet werden, in dessen **Bezirk einer seinen Wohnsitz hat**!

Ist einer der Verlobten verhindert, so soll er eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er mit der Anmeldung durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Sind beide Verlobte aus *wichtigen(!)* Gründen am Erscheinen vor dem Standesbeamten verhindert, so können sie die Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft auch schriftlich oder durch einen Vertreter anmelden. Ein Vertreter *muss* Vollmachten *beider* Verlobten vorlegen.

!>>DIE ANMELDUNG DER EHESCHLIESSUNG / BEGRÜNDUNG DER LEBENSPARTNERSCHAFT IST BIS ZU 6 MONATE GÜLTIG!

Namensführung der Ehegatten / Lebenspartner und von gemeinsamen vorehelich geborenen Kindern

1. Grundsätzlich führt in der Ehe / Lebenspartnerschaft jeder Ehegatte / Lebenspartner seinen Namen nach dem Recht des Staates dem er angehört. Gehört ein Ehegatte / Lebenspartner mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB, § 3 LPartG).
2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen (vgl. Ziffer 4); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).
3. Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.
4. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten / Lebenspartner durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau / eines Lebenspartners zum gemeinsamen Namen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB, § 3 LPartG). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten / Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte / Lebenspartner den von ihm zur Zeit der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft geführten Namen.
5. Führen die Ehegatten / Lebenspartner einen gemeinsamen Familiennamen nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte / Lebenspartner, dessen Name nicht gemeinsamer Name geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehe- / Partmerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der *gemeinsame Familienname* aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten / Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB, § 3 LPartG).
6. Richtet sich die **Namensführung eines gemeinsamen Kindes** nach deutschem Recht, erhält ein *unter* fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern *kraft Gesetzes* (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617 c Abs. 1 BGB).
7. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem es das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617 b Abs. 1 BGB).
8. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlusserklärung (s. Ziffern 6 und 7) nur selbst abgeben; solange es noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden (§ 1617 c Abs. 1 BGB).